



RECHTSEINRÄUMUNG

GI-Edition Lecture Notes in Informatics (LNI)

In Erweiterung von § 38 Abs. 1 UrhG¹ übertragen die Verfasser/innen der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) das ausschließliche Recht der Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe ihres Beitrages – einschließlich das Recht zur Übersetzung – für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts in gedruckter und elektronischer Form.

Die Rechtseinräumung tritt erst mit der Annahme des Beitrags in Kraft. Hiermit versichert der/die erstgenannte Verfasser/in, auch im Namen der Miturheber/innen, dass er/sie berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem nachfolgend genannten Beitrag zu verfügen.

Autor/inn/en können einen in den LNI erschienenen Beitrag über ihre persönliche Homepage verfügbar machen, sofern die genaue Quelle und die Gesellschaft für Informatik als Copyrightinhaberin angegeben sind.

LNI-Band:

Beitragstitel:

Erscheinungsjahr:

Autor/inn/en:

Datum:

Unterschrift(en):

¹ „Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.“